



Dietschwil dihei

Statuten

Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen „Dietschwil dihei“ besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff.

des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Das Vereinsgebiet umfasst das Gebiet 9533 Dietschwil.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- a) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er unterstützt jedoch je nach Möglichkeit Anliegen aus der Bevölkerung, die im Sinne des Vereins sind;
- b) Er ist Ansprechpartner für die Einwohnenden im Vereinsgebiet, die Politische Gemeinde Kirchberg sowie andere Behörden und Institutionen;
- c) Er vertritt die Dorfinteressen nach aussen und setzt sich für eine angemessene Vertretung des Dorfes im Gemeinderat, Schulrat und in anderen Behörden und Institutionen ein;
- d) Er arbeitet mit den Vereinen im Vereinsgebiet, den Behörden und anderen Institutionen zusammen;
- e) Er fördert das dörfliche Zusammenleben und die dörfliche Lebensqualität
- f) Er kann Veranstaltungen im Dorf planen, organisieren und durchführen unterstützt kulturelle Anlässe
- g) Er fördert das Dorf als attraktive Wohnumgebung insbesondere auch für junge Familien
- h) Er pflegt Bräuche und Traditionen und ist offen für Neues
- i) Er führt den lokalen Veranstaltungskalender;
- j) Er arbeitet unter Berücksichtigung der Dorfinteressen mit bei der Dorfentwicklung, Zonenplanung und Raumplanung;
- k) Er kann Liegenschaften, Grundstücke und anderes Eigentum erwerben, verwalten, pflegen und unterhalten, vermieten und veräussern. Er kann sich an anderen Institutionen beteiligen.
- l) Er würdigt besondere Leistungen mit Vorbildcharakter von Personen und Gruppen aus dem Vereinsgebiet.

Art. 3

¹ Der Sitz des Vereins befindet sich in der Politischen Gemeinde Kirchberg SG, das Rechtsdomizil in Dietschwil.

² Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 5

¹ Die Mittel des Vereins bestehen aus Beiträgen der Politischen Gemeinde Kirchberg, Erträgen aus eigenem Umlauf- und Anlagevermögen, Gönnerbeiträgen, Zuwendungen und Vermächtnissen.

² Das Startkapital des Vereins setzt sich aus dem Vermögen und Aktiven aus dem FKA (Fonds für Kulturelle Aktivitäten) sowie der Zahlung des Gründungsbetrages durch die Politische Gemeinde Kirchberg zusammen.

³ Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

⁴ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Eine Mitgliedschaft entsteht automatisch bei festem Wohnsitz im Vereinsgebiet.

Art. 7

1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Wegzug aus dem Vereinsgebiet,
- b) bei Tod;
- c) bei Ausschluss aus wichtigen Gründen.

2 Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Das auszuschliessende Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Vereinsversammlung Beschwerde einlegen.

Vereinsversammlung

Art. 8

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Art. 9

Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- b. Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums, der Revisionsstelle und der Stimmezähler
- c. Steuerung der Vereinsaktivitäten;
- d. Abnahme der Jahresrechnung;
- e. Genehmigung des Budgets;
- f. Beschliesst abschliessend über Ausschlüsse

Art. 10

1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

2 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn es mindestens 30 Mitgliederstimmen verlangen.

Art. 11

Die Einberufung zur Vereinsversammlung mit Traktandenliste erfolgt mindestens 20 Tage vor deren Durchführung.

Art. 12

1 Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einem vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied geleitet.

2 Über deren Ablauf und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 13

1 Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 14 Jahren.

2 Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.

3 Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14

1 Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben der Hand.

2 Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 15

1 Die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung umfasst mindestens alle Vereinsaufgaben.

2 Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied per Ende des vorangegangenen Vereinsjahr schriftlich eingereichten Vorschlag in die Traktandenliste der Vereinsversammlung aufnehmen.

Vorstand

Art. 16

1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für vier Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden und bei Amtsantritt im Vereinsgebiet wohnen.

2 Abgesehen vom Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst.

3 Der Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar müssen beim Amtsantritt volljährig sein.

Art. 17

1 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen, vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied.

2 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

3 Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Art. 18

- 1 Die Finanzkompetenzen werden in der Visum- und Kompetenzregelung vom Verein geregelt.
- 2 Die Visum- und Kompetenzregelung wird von der Vereinsversammlung beschlossen.

Art. 19

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a. die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- b. die Leitung des Vereins;
- c. abschliessender Entscheid in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind;
- d. das Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- e. die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
- f. die Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie haushälterische Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g. Budget und Buchführung des Vereins;
- h. Entschädigungsreglement für Vorstand.
- i. Die Wahl des Vereinsvertreters für die Wasserkommission der Politischen Gemeinde Kirchberg
- j. Der Vorstand kümmert sich um die Fortführung der Chronik und das Führen des Archivs

Art. 20

Dem Vorstand werden Sitzungsgelder und Spesen vergütet.

Art. 21

- 1 Der Verein bildet aus dem bestehenden Vereinsvermögen einen zweckgebundenen Fond.
- 2 Dieser Fonds kann nur über Beschlüsse der Vereinsversammlung verändert werden.
- 3 Die Gründungsversammlung legt die Höhe des Fonds fest.

Revisionsstelle

Art. 22

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Vereinsversammlung gewählten Revisoren.
- 2 Sie überprüft die Buchführung, die Verwaltung und die Führung des Vereins und legt der Vereinsversammlung einen Bericht vor.

Auflösung

Art. 23

- 1 Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- 2 Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese in einen Fonds der Politische Gemeinde Kirchberg über, welcher diese treuhänderisch verwaltet und einer allfälligen Nachfolgeorganisation des aufgelösten Vereins „Dietschwil dihei“ überträgt. Die Politische Gemeinde Kirchberg übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten des aufgelösten Vereins.

Schlussbestimmungen

Art. 24

Die vorliegenden Statuten treten mit dem Zeitpunkt Ihrer Annahme in Kraft.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 25.10.2016 in Dietschwil angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident



Roland Graf

Aktuarin



Sonja Amrhein